

Leihvertrag

zur unentgeltlichen und befristeten Überlassung einer „Steckbaren PV-Anlage“



zwischen

Verleiher		
Anschrift	Straße	
	Postleitzahl	Ort

– nachfolgend "Verleiher" genannt – und

Leihnehmer		
Anschrift* (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	Straße	
	Postleitzahl	Ort

– nachfolgend "Leihnehmer" genannt – wird folgender Leihvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragszweck

Der Verleiher stellt dem Leihnehmer für den vereinbarten Zeitraum bzw. bis auf Widerruf eine steckbare Photovoltaik-Anlage, bestehend aus den folgenden Komponenten:

- 1 Fullblack Solarmodul – 360Wp mit Anschlusskabeln (steckerfertig)
- 1 Mikrowechselrichter Hoymiles HM-300 mit Anschlusskabeln (steckerfertig)
- 1 Schukokabel (5 m, steckerfertig)
- 4 Gummimatten zur Aufnahme von Beschwerungsplatten
- vorinstallierte nicht vorinstallierte Aufständering
- 10 x Beschwerungsplatten (9 kg/Platte)
- 1 Energiemessgerät
- 1 Handhefter mit Datenblättern und Anleitungen

(im Folgenden „Leihgegenstand“) zum Zweck der privaten Nutzung für den Zeitraum

vom	Datum	Uhrzeit
bis	Datum	Uhrzeit

zur Verfügung. Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

Leihvertrag

zur unentgeltlichen und befristeten Überlassung einer „Steckbaren PV-Anlage“



§ 2 Leihzeit und Rückgabe

Die Leihzeit beginnt mit der Übergabe des Leihgegenstands durch den Verleiher und endet mit der Rückgabe des Leihgegenstands an dem vom Verleiher bestimmten Rückgabeort:

Rückgabeort	Straße	
	Postleitzahl	Ort

§ 3 Gebrauch

Der Leihnehmer benutzt den Leihgegenstand ausschließlich für die Erzeugung solaren Stroms und dessen Eigenverbrauch. Für nicht selbst verbrauchten und in das Stromnetz eingespeisten Strom darf keine Vergütung gemäß den Fördergesetzen (EEG) beansprucht werden. Der Leihgegenstand darf ausschließlich zu seinem bestimmungsgemäßen Zweck eingesetzt werden.

Am Leihgegenstand dürfen keinerlei irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden.

Der Leihgegenstand darf in der ausgehändigten Konfiguration nur auf einem nicht bzw. wenig geneigtem Untergrund (beispielsweise Wiese, Terrasse, Garagenflachdach, Hausflachdach) aufgestellt werden. Für eine Anbringung an einem Balkongeländer eignet sich der Leihgegenstand nicht. Der Leihgegenstand muss zwingend an der Aufständering in einem ausreichenden Maß beschwert werden, sodass auch beim Auftreten von Extremwetterereignissen (Stürme, Orkan) der Leihgegenstand an Ort und Stelle verbleibt, keine Gefahren für Dritte und keine Beschädigungen des Leihgegenstands auftreten können. Weitere Informationen zur notwendigen Beschwerung sind der Montage- und Gebrauchsanweisung bzw. den Hinweisen zu entnehmen.

Die rechtliche Verantwortung für den Gebrauch des Leihgegenstands – das Aufstellen, das Anschließen und der Betrieb – nach geltender Gesetzgebung liegt alleinig beim Leihnehmer.

Der Leihgegenstand wird an folgender Adresse aufgestellt und betrieben:

Vor- und Nachname		
Anschrift* (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	Straße	
	Postleitzahl	Ort

§ 4 Pflichten des Verleihers

Der Verleiher verpflichtet sich vor der Übergabe des Leihgegenstands an den Leihnehmer die Anlage per Sichtprüfung auf optisch erfassbare Mängel zu überprüfen. Eine technische oder elektrische Geräteprüfung erfolgt nicht.

Leihvertrag

zur unentgeltlichen und befristeten Überlassung einer „Steckbaren PV-Anlage“



Der Verleiher übergibt dem Leihnehmer mit dem Vertragsabschluss einen Handhefter (in digitaler Form) mit technischen Informationen zum Leihgegenstand, sodass der Leihnehmer (laut § 5 Pflichten des Leihnehmers) den Strom-Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber über die geplante Inbetriebnahme des Leihgegenstands informieren und den Leihgegenstand im Marktdatenstammregister der Bundesnetzagentur registrieren kann.

§ 5 Pflichten des Leihnehmers

Der Leihnehmer verpflichtet sich, alle geltenden, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Gebrauch des Leihgegenstands zu erfüllen und sich im Vorfeld darüber zu informieren. Zu den technischen Voraussetzungen zählen u. a. eine sich auf dem Stand der Technik befindliche Elektroinstallation des Endstromkreises inkl. des Sicherungsautomaten bzw. der verwendeten Schraubsicherung und der Steckdose. Im Zweifel darf der Leihgegenstand nicht in Betrieb genommen werden bzw. ist eine vorherige Überprüfung durch einen Elektrofachbetrieb angeraten.

Weiterhin darf der Leihgegenstand nicht in Betrieb genommen werden, wenn ein Stromzähler als Messeinrichtung ohne Rücklaufsperrung vorhanden ist. Für den Fall, dass ein Stromzählertyp ohne Rücklaufsperrung vorhanden ist, darf die Inbetriebnahme des Leihgegenstands erst nach einem Tausch des Stromzählers zu einem Stromzähler mit Rücklaufsperrung oder einem Zweirichtungsstromzähler erfolgen.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Leihgegenstands beim zuständigen Strom-Netzbetreiber und/oder Messstellenbetreiber gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) § 19 Abs. 3 mit Abschluss dieses Leihvertrags und mindestens drei Wochen vor Beginn der Leihfrist anzuzeigen. Weiterhin muss ebenfalls eine Registrierung des Leihgegenstands als energieerzeugende Anlage im Marktstammdatenregister erfolgen.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, mit Rückgabe des Leihgegenstands die Registrierung des Leihgegenstands im Marktstammdatenregister zu löschen oder – im Fall des Anschlusses einer eigenen steckbaren PV-Anlage - umzuschreiben.

Der Leihgegenstand darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn in dem Strommesszähler wirksamen Stromkreis weitere energieerzeugende Anlagen, die zusammen mit dem Leihgegenstand eine Einspeiseleistung von 600 Wp überschreiten, betrieben werden.

§ 6 Beschädigungen und Verlust

Der Leihnehmer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihgegenstand. Sollte der Leihgegenstand oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Leihnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Leihgegenstand oder ein Teil davon verloren geht. Der Leihnehmer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

Leihvertrag

zur unentgeltlichen und befristeten Überlassung einer „Steckbaren PV-Anlage“



Jede Beschädigung oder Verlust der Leihgabe oder eines Teils davon ist dem Verleiher sofort schriftlich anzuzeigen.

Der Zustand – nach Sichtprüfung – wird sowohl bei der Übergabe des Leihgegenstands an den Leihnehmer als auch bei der Rückgabe des Leihgegenstands an den Verleiher protokollarisch dokumentiert.

§ 7 Weitergabe an Dritte

Der Leihgegenstand oder Teile davon dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben noch vermietet, verliehen oder verkauft werden.

§ 8 Haftung

Der Verleiher ist ab dem Zeitpunkt der protokollierten Übergabe des Leihgegenstands an den Leihnehmer bis zum Zeitpunkt der protokollierten Rücknahme von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Leihgegenstands ausgenommen. An seine Stelle tritt für den Leihzeitraum der Leihnehmer.

Eine Haftung für Schäden oder Verletzungen jeglicher Art, die der Leihnehmer oder Dritte durch die Verleihung des Leihgegenstands durch den Geopark Porphyryland, Steinreich in Sachsen e.V. auf seinem Grund- und Boden, an seinem Vermögen oder an seinem Körper erleidet, welche beispielsweise bei der An- und Abreise, bei Verletzung oder Unfällen, am Eigentum oder sonstigen Wertgegenständen entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere auch Schäden durch Verlust, Folgeschäden, Schäden Dritter oder Schäden, die durch Fälle höherer Gewalt verursacht werden. Der Verleiher empfiehlt immer den Abschluss einer privaten Storno-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 9 Rücktritt

Der Verleiher ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Der Leihgegenstand ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, jedoch spätestens zum Ende des vereinbarten Leihzeitraums, an den Verleiher zurückzugeben.

Der Leihnehmer ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne Angabe eines Grundes berechtigt.

Der Leihgegenstand ist nach Rücktritt vom Vertrag nach Vereinbarung einer Übergabe, spätestens jedoch innerhalb der folgenden 5 Werktage im vereinbarten Leihzeitraum, an den Verleiher zurückzugeben.

§ 10 Mitwirkung Öffentlichkeitsarbeit und Monitoring

Der Leihnehmer verpflichtet sich an einer Befragung zu seinen Motiven, dem Gebrauch, der erzeugten Leistung und seinen Erfahrungen in Bezug auf den Leihgegenstand vor, während und nach dem Gebrauch teilzunehmen. Der Leihnehmer willigt in die nicht namentliche Veröffentlichung entsprechender Leistungskennzahlen (ungefährer Aufstellort, erzeugter Strom, Betriebsdauer etc.) ein.

Leihvertrag

zur unentgeltlichen und befristeten Überlassung einer
„Steckbaren PV-Anlage“



§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Datum	Ort
-------	-----

Unterschrift Verleiher

Leihnehmer